

2196. Quartierplan. Der Stadtrat Zürich berichtete am 12. August 1933, daß er durch Beschluß vom 6. Mai 1933 den Quartierplan Nr. 161 des Landes zwischen Zollikerstraße, Flühgasse, Seefeldstraße und Hambergersteig neu festgesetzt und den alten Quartierplan aufgehoben habe, soweit er mit dem neuen Quartierplan im Widerspruche steht. Die Bekanntmachung erfolgte im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 23. Mai 1933. Laut beiliegendem Zeugnisse der Bezirksratskanzlei Zürich vom 27. Juli 1933 sind, nachdem die Rekurse der Baugenossenschaft Resedastraße und von F. Ernst-Curti mit Beschluß des Bezirksrates vom 21. Juli 1933 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben worden sind, gegen die Neufestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Die Baudirektion berichtet:

Die Revision des Quartierplanes Nr. 161 erfolgte amtlich. Gegen den dahingehenden Beschluß des Stadtrates vom 10. Mai 1930 rekurrirten zwei Grundeigentümer. Der Bezirksrat Zürich hat am 18. September 1931 beide Rekurse als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.

Das in dem vom Regierungsrat am 4. Dezember 1902 genehmigten Quartierplane Nr. 161 enthaltene Teilstück der Resedastraße zwischen dem privaten Fußwege Kat.-Nr. 1484 und dem Hambergersteig wird aufgelassen und die Baulinien des Hambergersteiges geschlossen. Die bisher schon als Sackgasse bestehende Resedastraße wird bis zum vorerwähnten privaten Fußwege neu angelegt. Sie erhält am Ende einen Kehrplatz. Der Baulinienabstand der Resedastraße bleibt unverändert mit 12 m bestehen; die früheren Baulinien längs des Fußweges Kat.-Nr. 1484 werden aufgehoben. Die Steigung der Niveaulinie der Resedastraße ist unbedeutend.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Aufhebung von Baulinien und die Abänderung der Niveaulinie der Resedastraße im Quartierplane Nr. 161 des Landes zwischen Zollikerstraße, Flühgasse, Seefeldstraße und Hambergersteig werden nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die Genehmigung der Vorlage öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.